



Richtlinien des Stadtrates für die Bewilligung von Freinächten und Verlängerungen

8. April 2008

Dokumenteninformationen

Richtlinien des Stadtrates für die Bewilligung von Freinächten und Verlängerungen

vom 8. April 2008

Vom Stadtrat genehmigt am 8. April 2008 und per sofort in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Allgemeine Freinächte	1
Art. 2 Allgemeine Verlängerungen	1
Art. 3 Regelmässige Verlängerungen, Tanz-, Schaudarbietungen und Freinächte	1
Art. 4 Grundsätze	1
II. Ausserordentliche Anlässe	1
Art. 5 Verlängerungsbewilligungen	1
Art. 6 Freinachtbewilligung	2
Art. 7 Ausnahmen	2
III. Besondere Bestimmungen vor und an Feiertagen	2
Art. 8 Vor und an Feiertagen	2
IV. Verschiedenes	2
Art. 9 Bewilligungsverfahren	2
Art. 10 Sorgfaltspflicht	2
Art. 11 Inkrafttreten	2

Gestützt auf das Gastgewerbegesetz (GastG) vom 1. Januar 2003 und die Verordnung des Regierungsrates (RRV und GastG) vom 01. Januar 2003, gelten folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Allgemeine Freinächte
- Allgemeine Freinächte bis 04.00 Uhr in Sinne von § 34 des GastG sind:
- Samstag vor Herrenfasnacht-Sonntag
 - Herrenfasnacht-Montag
 - Samstag vor Bauernfasnacht-Sonntag
 - Bauernfasnacht-Montag
 - Seenachtsfest
 - 1. August
 - Silvester
- Art. 2
Allgemeine Verlängerungen
- Allgemeine Verlängerungen bis 02.00 Uhr in Sinne von § 30 des GastG sind:
- 1. Mai
 - Jahrmarkt
 - Chlaus
- Art. 3
Regelmässige Verlängerungen, Tanz-, Schaudarbietungen und Freinächte
- Das Kriterium der Regelmässigkeit ist erfüllt, wenn mehr als drei Verlängerungen pro Monat für Anlässe beansprucht werden. Bewilligungen für regelmässige Verlängerungen und Freinächte werden durch den Stadtrat erteilt und müssen schriftlich bei der Stadtkanzlei beantragt werden.
- Art. 4
Grundsätze
- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der unter Art. 5 und 6 erwähnten Verlängerungs- und Freinachtbewilligungen.
 - 2 Mit den unter Art. 5 und 6 erwähnten Bewilligungen dürfen keine öffentlichen Interessen verletzt oder einschlägige Bestimmungen umgangen werden.
 - 3 Die Organe der Stadt haben das Recht und die Pflicht, in die Prüfung der Gesuche alle Umstände, namentlich alle Störungen und Belästigungen etc. miteinzubeziehen, welche eine Bewilligung mit sich bringen kann. Ebenso ist der Grund für die nachgesuchte Bewilligung zu prüfen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen verknüpft oder verweigert werden.
 - 4 Die Stadtkanzlei entscheidet endgültig darüber, ob eine Bewilligung erteilt wird.

II. Ausserordentliche Anlässe

- Art. 5
Verlängerungsbewilligungen
- 1 Verlängerungsbewilligungen werden grundsätzlich nur für Vereinsanlässe, Vereine, die über ordnungsgemässe Statuten verfügen, und an Gastgewerbebetriebe mit einem Patent und Gelegenheitswirtschaften erteilt.
 - 2 Genossenschaften, Betriebsfeuerwehr, Schulen und Kirchen können Verlängerungen ohne Abgabe von Statuten beantragen.
 - 3 Jeder Patent- bzw. Bewilligungsinhaber oder jeder Verein, mit eingetragenen Statuten, kann pro Kalenderjahr zwölf Verlängerungsbewilligungen für Anlässe beziehen. Ein Übertrag auf das nächste Kalenderjahr oder eine andere Wirtschaft ist nicht möglich.

- 4 Die zwölf Verlängerungsbewilligungen pro Jahr beziehen sich auf den Wirtschaftsbetrieb oder den Verein. Anträge von Firmen und Privatpersonen werden dem Wirtschaftsbetrieb bzw. dem Verein angerechnet. Dies bezieht sich z.B. auf Jahresabschlüsse, Weihnachtsessen oder sonstige Anlässe.
- Art. 6
Freinachtbewilligung
- Freinachtbewilligungen werden grundsätzlich nur für städtische Veranstaltungen mit Programm und Tanz erteilt. Für sonstige Anlässe von Firmen, Privatpersonen, Wirtschaftsbetrieben (inkl. Gelegenheitswirtschaften) oder Vereinen wird individuell im Einzelfall entschieden. Für ein ordentliches Gesuch einer Freinacht siehe auch Art. 3.
- Art. 7
Ausnahmen
- Ausnahmen, die keine Bewilligung benötigen, aber der Kanzlei gemeldet werden müssen:
- Gerade Geburtstag wie 20/30/40/50/60/70/80/90/100 Jahre
 - Hochzeiten
 - An- und Austrinkete
 - Feuerwehr- und Militäranlässe
 - Jungbürgerfeier
 - Personalfeier der Stadt und Technische Betriebe
 - Veranstaltungen im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum
 - alle gem. Art. 1
 - alle gem. Art. 2

III. Besondere Bestimmungen vor und an Feiertagen

- Art. 8
Vor und an Feiertagen
- Am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und am Weihnachtstag sowie an deren Vortagen werden keine Bewilligungen für Verlängerungen, Freinächte und Tanzveranstaltungen erteilt.

IV. Verschiedenes

- Art. 9
Bewilligungsverfahren
- Verlängerungs- und Freinachtbewilligungen sind durch den entsprechenden Gastgewerbebetrieb oder Verein (inkl. Gelegenheitswirtschaft) einzuholen. Die Stadtkanzlei kann eine schriftliche Einladung bzw. ein Programm für den Anlass verlangen.
- Art. 10
Sorgfaltspflicht
- 1 Die Patent- und Bewilligungsinhaber und Vereinsbetriebsführer sind für Ruhe, Ordnung und gute Sitten in ihrem Betrieb verantwortlich und haben namentlich dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird (§ 22 GastG).
 - 2 Sämtliche Fenster sind ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten. Ab 22.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten.
 - 3 Die Musikkautstärke im Innenbereich der Lokalität ist ab 24.00 Uhr zu reduzieren, sodass keine Störungen der Anwohner entstehen.
 - 4 Die Musik im Aussenbereich der Lokalität ist ab 22.00 Uhr einzustellen. Der Stadtrat kann Lärmmessungen auf Kosten des Veranstalters verfügen.
- Art. 11
Inkrafttreten
- Diese Richtlinien treten mit Stadtratsbeschluss vom 8. April 2008 sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Erlasse.